Änderungssatzung

zur

Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 19.12.2007

vom 27.04.2022

Inhaltübersicht

Präambel 1
Neufassung des § 1 Absätze 2 und 3 2
Neufassung des § 2 2
Neufassung des § 3 3
Neufassung des § 5 3
Inkrafttreten 3

Präambel

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl.LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 9-2007V vom 19.12.2007; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 30.07.2007) in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 7/2021 vom 24.11.2021; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 25.01.2022) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 27.04.2022 folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Neufassung des § 1 Absätze 2 und 3

„(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes darf der Wasserverband Stendal-Osterburg nicht ausschließen. Das Gleiche gilt die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.20212 (GVBl. LSA S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.“

Neufassung des § 2

„§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes“

(1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 im Zusammenhang mit der Aktualisierung **Anlage 1a** (dauerhaft dezentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021, die Bestandteile dieser Satzung sind, werden vom der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der **Anlage 2** im Zusammenhang mit der Aktualisierung **Anlage 2a** (künftig zentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke, die Bestandteile dieser Satzung sind, und die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter des Grundstücks).“

Neufassung des § 3

„§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Ausschlusssatzung vom 19.12.2007 wirksam erfolgt war."

Neufassung des § 5

„§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nach **Anlage 1a** der Satzung innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts in der Fassung der 2. Fortschreibung (d.h. gerechnet ab dem 25.01.2022), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung."

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28. April 2022

Wasserverband Stendal Osterburg WVSO

- Dienstsiegel -

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer